

Variantenabstimmung korrekt - Staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen

Der Grosse Rat und der Regierungsrat haben vom Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen staatsrechtliche Beschwerde eines Schaffhauser Stimmberechtigten mit Befriedigung Kenntnis genommen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Mit diesem Entscheid in der Sache wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Aufgrund der klaren Sach- und Rechtslage stellt der Entscheid für den Grossen Rat und die Regierung keine Überraschung dar.

Das Bundesgericht stellt fest, dass das vom Grossen Rat gewählte Vorgehen bei der Variantenabstimmung offensichtlich der Vorgabe der geltenden Schaffhauser Kantonsverfassung entspricht. Die Verfassungsvorlage kann - wie vorliegend zum beschränkten fakultativen Gesetzesreferendum - in einer eigenen Abstimmungsfrage eine Variante zu einem Verfassungsartikel enthalten, über die gleichzeitig gesondert abzustimmen ist. Die Stimmberechtigten können dabei auch ihre Meinung unverfälscht zum Ausdruck bringen. Zwar ist nach den Erwägungen des Bundesgerichtes das Abstimmungsverfahren nicht ganz einfach, wird indessen im Abstimmungsmagazin in verständlicher Form dargelegt, sodass für die Stimmberechtigten, die sich über die Vorlage mit dem bei jeder Abstimmung erforderlichen minimalen Aufwand informieren, kein Zweifel darüber bestehen kann, wie sie abstimmen müssen, um das von ihnen gewünschte Resultat zu erreichen. Dass die Hauptvorlage bei diesem Vorgehen fast zwangsläufig mehr Stimmen auf sich vereinigen wird als die Variante, spielt keine Rolle, ist doch die Variantenabstimmung effektiv eine Abstimmung für sich, bei welcher die Karten neu gemischt werden.

Bereits der Grosse Rat hatte anlässlich seiner Stellungnahme an das Bundesgericht festgestellt, dass mit dem gewählten Vorgehen diejenigen Stimmberechtigten ihren Willen nicht restlos zum Tragen bringen können, die der neuen Verfassung nur unter dem Vorbehalt zustimmen können, dass sich die von ihnen bevorzugte Variante durchsetzt. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass dies bei jeder Variantenabstimmung der Fall sei und unter dem Gesichtspunkt des Stimmrechts nur scheinbar problematisch sei, da die Stimmberechtigten bei einer Variantenabstimmung auf jeden Fall grössere demokratische Mitgestaltungsmöglichkeiten haben, als wenn der Grosse Rat die Verfassungsvorlage ohne Variante zur Abstimmung gebracht hätte. Im Übrigen wäre die Ausgangslage grundsätzlich dieselbe, wenn die Variante den Stimmberechtigten nicht gleichzeitig, sondern nachträglich an einem zweiten Abstimmungstermin vorgelegt würde.

Von einer Verletzung der politischen Rechte der Stimmberechtigten kann deshalb keine Rede sein. Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes ergibt sich klar, dass das Vorgehen des Grossen Rates bei der Variantenabstimmung in allen Teilen korrekt war.

Die Volksabstimmung über die neue Kantonsverfassung und über die Variante zum beschränkten fakultativen Gesetzesreferendum findet damit wie vorgesehen am 22. September 2002 statt.

Gute Zwischenbilanz zum Holzenergiekonzept Kanton Schaffhausen

Der Regierungsrat hat die Zwischenbilanz 2002 des Holzenergiekonzeptes für den Kanton Schaffhausen genehmigt. Mit dieser Zwischenbilanz wird untersucht, wie viel Holz heute für Energiezwecke genutzt wird und welche Holzmenge zukünftig noch zusätzlich für Energiezwecke genutzt werden könnte. Das neue Förderungskonzept umfasst Grundsätze, Ziele und Massnahmen. Gleichzeitig werden Umsetzungsstand und

Wirksamkeit der Fördermassnahmen des ersten Holzenergiekonzeptes aus dem Jahr 1991 überprüft.

Die Ergebnisse der Zwischenbilanz sind ermutigend. Seit 1991 wurden im Kanton Schaffhausen 15 Holzsnitzelfeuerungen mit einer Leistung von insgesamt 4'200 kW erstellt. Die produzierte Energiemenge aus Holzsnitzel beträgt im Jahr 2002 rund 15'000 MWh. Die im öffentlichen Wald bereitgestellte Snitzelholzmenge wurde in der Periode 1991-2002 verdoppelt. Ziel für die nächsten 15 Jahre ist die Nutzung des Energieholzpotentials von 17'200 m³ zu 90 %. Dabei soll das Hauptgewicht, wie in den vergangenen 15 Jahren, auf der Aktivierung des Potentials an Holz aus dem öffentlichen Wald liegen. Die Holzenergieförderung durch den Kanton soll auch in Zukunft hauptsächlich in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Förderungsbeiträge an automatische Holzsnitzelfeuerungen erfolgen.

Schaffhausen, 3. September 2002, *Staatskanzlei Schaffhausen*